



**Fachkommission
Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft**

Tätigkeitsbericht 2019-2020

Staatsanwaltschaft

an den Regierungsrat

vom 1. März 2021

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Aufgaben der Fachkommission und Arbeitsgrundlagen	4
2.	Übersicht über die Tätigkeit der Fachkommission betreffend die Berichtsperiode	5
2.1	Sitzungen	5
2.2	Stellungnahmen	6
2.3	Weiteres	7
3.	Allgemeines zur Inspektion 2020	8
3.1	Inspektionskonzept	8
3.2	Ablauf der Inspektion im Einzelnen	10
3.3	Inspektionsunterlagen	10
3.4	Nachgang und Auswertung der Inspektionsgespräche	11
4.	Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft im Einzelnen	12
4.1	Allgemeines	12
4.2	Umgang mit Corona	12
4.3	Stellvertretungsmodell betreffend die Erste Staatsanwältin	14
4.4	Belastungssituation sowie andere Aspekte betreffend die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität	16
4.5	Vermögensabschöpfung	21
4.6	Die staatsanwaltschaftliche Praxis betreffend die Einsetzung von Verteidigungen der Ersten Stunde sowie die Einsetzung von notwendigen Verteidigungen	25
4.7	Buchhaltung, Inkasso, Budgetprozess und IKS	30
4.8	Einhaltung des Beschleunigungsgebots und Belastungssituation	32
5.	Empfehlungen	35

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Im Kanton Basel-Landschaft wird die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft, welche organisatorisch der Sicherheitsdirektion zugeordnet ist, grundsätzlich durch den Regierungsrat ausgeübt. Entsprechend kann der Regierungsrat der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen, soweit diese nicht den Abschluss von Verfahren oder die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln betreffen. Gemäss § 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (in der Fassung vom 1. November 2019, nachfolgend: EG StPO) übt der Regierungsrat seine Aufsicht nicht gänzlich autark, sondern unter Beizug einer Fachkommission aus. Letztere setzt sich aus 3 Mitgliedern sowie einem von der Kommission bestimmten Aktuar zusammen (§ 5 EG StPO).

Mit Beschluss vom 19. April 2018 hat der Landrat Prof. Dr. Monika Roth, Rolf Grädel und Dora Weissberg in stiller Wahl als Mitglieder der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft für die Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022 gewählt. Im Anschluss an die Wahl hat die Fachkommission im Rahmen einer internen Sitzung das Präsidium für die laufende Amtsperiode Rolf Grädel zugeteilt und Fabian Odermatt als ihren Aktuar bestimmt.

In der laufenden Amtsperiode hat die Fachkommission mit Tätigkeitsbericht vom 16. September 2019 über ihre Tätigkeiten, namentlich die bei der Staatsanwaltschaft im Jahre 2019 durchgeführte Inspektion, ein erstes Mal Bericht erstattet. Zusätzlich hat die Kommission am 19. März 2020 einen Inspektionsbericht betreffend die Jugendanwaltschaft veröffentlicht. Der vorliegende Bericht betrifft folglich die Tätigkeiten der Fachkommission, welche im Zusammenhang mit der Aufsichtsfunktion über die Staatsanwaltschaft stehen, und die Zeitspanne vom 17. September 2019 bis zum 31. Dezember 2020 betreffen.

1.2 Aufgaben der Fachkommission und Arbeitsgrundlagen

Die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission werden in knapper Form in § 5 sowie § 5a EG StPO festgehalten. Von wesentlicher Bedeutung ist insbesondere § 5 Abs. 4 EG StPO, welcher vorsieht, dass die Fachkommission im Auftrag des Regierungsrates oder von sich aus Inspektionen durchführt. In Anwendung dieser Bestimmung können die Mitglieder der Fachkommission bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Ebenfalls wird ausdrücklich verankert, dass sämtliche Kommissionsmitglieder dem Amtsgeheimnis unterstehen. Schliesslich erstattet die Fachkommission dem Regierungsrat gestützt auf die Inspektion Bericht und kann diesem Anträge für Massnahmen stellen (§ 5a EG StPO).

In ihrem letzten Tätigkeitsbericht vom 16. September 2019 hat die Fachkommission ihr internes Aufsichtskonzept vom 12. Dezember 2018 vorgestellt, welches die in den Grundzügen gesetzlich umschriebenen Aufgaben weiter konkretisiert. In diesem Aufsichtskonzept wird etwa der allgemein anerkannte, wenn auch nirgendwo explizit geregelte Grundsatz festgehalten, wonach die Fachkommission im Kontext von aufsichtsrechtlichen Beschwerden von der Regierung zur Stellungnahme eingeladen wird. Darüber hinaus werden die Handlungsziele der Kommission definiert, das Vorgehen im Einzelnen erörtert sowie allgemeine Inhalte der Inspektionstätigkeit bestimmt. Die weiteren Ausführungen betreffen die Instrumente und Methoden der Aufsicht, die möglichen Schranken derselben sowie das Procedere bei festgestellten Mängeln.

2. Übersicht über die Tätigkeit der Fachkommission betreffend die Berichtsperiode

2.1 Sitzungen

Die Fachkommission hat in der Berichtsperiode verschiedene Sitzungen – sowohl rein interner Natur als auch mit anderen kantonalen Behörden beziehungsweise Behördenmitgliedern – abgehalten.

So fand direkt im Nachgang an die Veröffentlichung des letzten Tätigkeitsberichts vom 16. September 2019 ein Gespräch mit der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats statt, anlässlich welchem die Fachkommission ihren Bericht vorstellen und offene Fragen beantworten konnte. Im Weiteren fanden in den Jahren 2019 sowie 2020 quartalsweise Austauschgespräche mit der Ersten Staatsanwältin sowie halbjährliche Semestergespräche mit der Leitenden Jugendanwältin statt. Mit Hilfe solcher institutionalisierten Austauschgefässe stellt die Fachkommission sicher, dass sie über aktuelle Themen und Herausforderungen der beiden Behörden zeitnah und direkt von den Leitungen informiert wird. Überdies wurde am 3. September 2020 ein Gespräch mit der neu gewählten Sicherheitsdirektorin, Katrin Schweizer, sowie ihrem Generalsekretär abgehalten. Im Rahmen dieser Zusammenkunft erstattete die Kommission gegenüber ihrer Auftraggeberin über die bisherigen Tätigkeiten Bericht und nahm zugleich Anregungen und Wünsche der Sicherheitsdirektion entgegen. Ferner fand im Hinblick auf das diesjährige Inspektionsthema der Einsetzung von amtlichen Verteidigungen ein Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern des Vereins Pikett Strafverteidigung sowie des Anwaltsverbands Basel-Landschaft statt. Zudem führte die Fachkommission in den Jahren 2019 und 2020, wie schon im Vorjahr, einen Austausch mit dem Jahrespräsidium des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts durch. Zum ersten Mal fand im Dezember 2020 ausserdem eine gemeinsame Sitzung mit der Leitung der strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts-Basel-Landschaft statt, anlässlich welcher die Kommission Einblicke in die Erfahrungen der Beschwerde- und Berufungsinstanz im Umgang mit der Staatsanwaltschaft nehmen konnte. Schliesslich ist festzuhalten, dass Rolf Grädel und Dora Weissberg in der Berichtsperiode im Steuerungsausschuss «Organisationsüberprüfung Staatsanwaltschaft – Polizei; Analyse der Schnittstellen» mitwirkten.

2.2 Stellungnahmen

Nebst den genannten Sitzungen hat die Fachkommission in der Berichtsperiode diverse Stellungnahmen zu Handen des Regierungsrats oder anderweitiger Behörden verfasst.

Hervorzuheben ist zunächst die Stellungnahme vom 26. Juli 2020 betreffend die von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Anpassungen bezüglich des 4-Augen-Prinzips. Diese Stellungnahme ging auf eine Pendenz des letzten Tätigkeitsberichts zurück. So hatte die Fachkommission mit Empfehlung 2 des Berichts vom 16. September 2019 angeregt, dass die Staatsanwaltschaft eine Vereinheitlichung des in den Hauptabteilungen unterschiedlich gehandhabten 4-Augen-Prinzips prüfen solle. Diese Empfehlung wurde von der Staatsanwaltschaft aufgenommen und die Weisung 01/2018 «Kompetenzen, Controlling und Qualitätssicherung» gemäss den Vorgaben der Fachkommission angepasst. Nach der Durchsicht der überarbeiteten Weisung hielt die Fachkommission mit Stellungnahme 26. Juli 2020 fest, dass der Entwurf eine klare Verbesserung zur bisherigen Weisung darstelle. Dessen ungeachtet empfahl die Fachkommission zusätzliche Anpassungen, was die Genehmigungspflicht der vorgesetzten Stelle im Rahmen von allfälligen Einstellungsverfügungen, bei welchen sich eine Privatklägerschaft konstituiert hat, anbelangt. Daraufhin wurden die neuerlichen Bemerkungen und ergänzenden Empfehlungen der Kommission seitens der Staatsanwaltschaft in die endgültige Version der Weisung überführt. Folglich ist diese Pendenz aus dem letzten Tätigkeitsbericht als erledigt zu erachten.

Des Weiteren hat die Fachkommission in der Berichtsperiode im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Beschwerden insgesamt vier Stellungnahmen zu Handen des Regierungsrates verfasst. Eine dieser Stellungnahmen betraf dabei die staatsanwaltschaftliche Praxis bezüglich der Einsetzung von Anwältinnen und Anwälten der Ersten Stunde oder anderweitigen Mandatierungen von amtlichen Verteidigungen. Auch wenn der Regierungsrat auf Empfehlung der Fachkommission der aufsichtsrechtlichen Anzeige zufolge formellen Hindernissen keine Folge leistete, nahm die Fachkommission die Beschwerde zum Anlass, die Modalitäten und Praxis der Einsetzungen von amtlichen Verteidigungen anlässlich der Inspektion 2020 zu überprüfen. Es ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass ein Input von externen Stellen – etwa in der Form von Aufsichtsbeschwerden – der Fachkommission regelmässig wertvolle Hinweise und Anregungen in der Schwerpunktsetzung ihrer Aufsichtstätigkeit gibt.

2.3 Weiteres

Die Zeitspanne der Berichterstattung war sodann geprägt von der COVID-19-Pandemie, welche für Privatpersonen, Unternehmen und Behörden gleichsam eine enorme Belastungsprobe darstellte und noch immer darstellt. Entsprechend erstaunt es nicht, dass die Pandemielage, welche bereits im Februar 2020 die Schweiz erreichte, eine Reflexwirkung auf die Tätigkeiten der Fachkommission ausübte. So sah sich die Kommission, nachdem der Bundesrat am 16. März 2020 die «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiengesetz erklärte, gehalten, ihre Tätigkeit zeitweise einzustellen und – mindestens teilweise – auf virtuelle Plattformen zu verlagern. Nachdem am 11. Mai 2020 ein Grossteil der Notmassnahmen aufgehoben wurde, nahm auch die Fachkommission ihre Arbeit wieder auf. In der Folge entschied sich die Kommission dazu – den äusseren Widrigkeiten zum Trotz sowie in Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft – im Jahr 2020 eine Inspektion bei der Staatsanwaltschaft durchzuführen; dies unter Einhaltung der in den jeweiligen Räumlichkeiten in Muttenz und Liestal geltenden Schutzmassnahmen. Die im Zeitraum Oktober bis Dezember 2020 abgehaltene Inspektion wie auch die daraus geflossenen Erkenntnisse bilden denn auch den Hauptteil des vorliegenden Berichts.

3. Allgemeines zur Inspektion 2020

3.1 Inspektionskonzept

Anlässlich der internen Sitzungen vom 27. Mai sowie vom 25. Juni 2020 entschied die Fachkommission, dass der Schwerpunkt der bei der Staatsanwaltschaft durchzuführenden Inspektion auf folgende Themen fällt:

- Einsetzung von Anwältinnen und Anwälten der ersten Stunde;
- Vermögensabschöpfung;
- Buchhaltung, Inkasso, Budgetprozess und IKS;
- Einhaltung des Beschleunigungsgebots sowie Entwicklung der Fallbelastung;
- Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität (Belastungssituation, Bericht Benchmark, Einführung von nominalen Leistungszielen);
- Umgang mit Corona;
- offene Pendenzen aus dem Tätigkeitsbericht vom 16. September 2019.

Mit Blick auf die letztgenannte Thematik ist vorweg anzumerken, dass die Pendezenz betreffend die Vereinheitlichung des 4-Augen-Prinzips (Empfehlung 2 des Berichts vom 16. September 2019) mit den von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Anpassungen bereits geschlossen werden konnte. Gleiches gilt für die Stellenbeschriebe der stellvertretenden Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (vgl. Empfehlung 4 des damaligen Berichts), welche zwischenzeitlich gemäss der Empfehlung der Fachkommission überarbeitet wurden. Hinsichtlich der Empfehlung bezüglich der Optimierung des Wissensmanagements wie auch des Wissenstransfers (Empfehlung 3) wurde der Fachkommission sodann in Aussicht gestellt, dass diese Pendezenz im Rahmen des Projekts Stawa 2022Plus prioritär behandelt werden soll. Demnach wird auf Empfehlung 3 des vormaligen Berichts in den nachstehenden Ausführungen nicht weiter eingegangen. Es verbleiben damit insbesondere die Überprüfung der im Zusammenhang mit der wirtschaftsrechtlichen Abteilung stehenden Empfehlungen wie auch die empfohlene Überarbeitung des Stellvertretungsmodells der Ersten Staatsanwältin (vgl. die Empfehlungen 1, 5, 6 und 7 des Tätigkeitsberichts vom 16. Februar 2019). Die diversen die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität betreffenden Aspekte wurden dabei zu einem Themenbereich zusammengeschlossen.

Als Arbeitsinstrument hat die Fachkommission wie schon bei der letzten Inspektion strukturierte Fragenkataloge ausgearbeitet, mit Hilfe derer mit der Ersten Staatsanwältin sowie weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft Inspektionsgespräche durchgeführt worden sind. Der Fachkommission war es bei der Auswahl der Personen wichtig, nicht nur die oberste Leitungsebene, sondern Mitarbeitende unterschiedlicher Hierarchiestufen zu interviewen. Ausserdem legte die Fachkommission Wert darauf, nicht nur im Strafjustizzentrum in Muttenz, sondern auch an den Standorten der Staatsanwaltschaft in Liestal präsent zu sein.

In der Folge wurde mit Blick auf die Thematik der Vermögensabschöpfung der stellvertretende Leitende Staatsanwalt Daniel Stehlin, der zudem als Leiter der gleichnamigen Fachstelle fungiert, befragt. Hinsichtlich des Bereichs Buchhaltung, Inkasso, Budgetprozess und IKS wurden mit dem für Finanzfragen zuständigen Leitenden Staatsanwalt Roland Hochuli sowie mit Eveline Balmer, Kanzleichefin der Buchhaltungsabteilung, Interviews durchgeführt. Ferner fanden zum Thema der amtlichen Mandate Inspektionsgespräche mit dem stellvertretenden Leitenden Staatsanwalt Pascal Pilet (Mitglied der Fachstelle amtliche Mandate) sowie den beiden Untersuchungsbeauftragten Isabel Mati (ebenfalls Mitglied der obgenannten Fachstelle) wie auch Thomas Gerber statt. Bezüglich der die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität anbetreffenden Punkte wurde zudem ein Gespräch mit dem Hauptabteilungsleiter János Fábíán durchgeführt. Der Anfang wie auch der Schluss der Inspektion bildeten schliesslich die Sitzungen mit der Ersten Staatsanwältin, anlässlich welchen sämtliche Themenbereiche diskutiert und allgemeine Informationen zum Berichtsjahr abgeholt werden konnten. Bei allen Interviews wurde die Gesprächsführung unter den einzelnen Kommissionmitgliedern aufgeteilt.

3.2 Ablauf der Inspektion im Einzelnen

Die einzelnen Inspektionsgespräche wurden an folgenden Daten und Orten durchgeführt:

- **20. Oktober 2020:** Gespräch mit der Ersten Staatsanwältin in Muttenz;
- **22. Oktober 2020:** Gespräche mit dem stellvertretenden Ersten Staatsanwalt János Fábíán sowie mit dem stellvertretenden Leitenden Staatsanwalt Daniel Stehlin in Liestal;
- **10. November 2020:** Gespräche mit dem Leitenden Staatsanwalt Roland Hochuli sowie mit der Leiterin der Buchhaltungsabteilung Eveline Balmer in Liestal;
- **11. November 2020:** Gespräche dem stellvertretenden Leitenden Staatsanwalt Pascal Pilet sowie den beiden Untersuchungsbeauftragten Isabel Mati und Thomas Gerber in Muttenz;
- **17. Dezember 2020:** Abschlussgespräch mit der Ersten Staatsanwältin in Muttenz.

3.3 Inspektionsunterlagen

Im Rahmen der Inspektionen sowie im Nachgang derselben verfügte die Fachkommission unter anderem über die folgenden Unterlagen:

- sämtliche interne Weisungen der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft;
- eine Auflistung der Anzahl Falleingänge, Fallerledigungen und Anklageüberweisungen für jede Hauptabteilung betreffend das Jahr 2020 (inkl. Quartalsstatistiken);
- verschiedene Beispiele für Pikettjournale;
- verschiedene Beispiele von Verfahrensprotokollen;
- Liste von priorisierten Fällen inklusive Kommentierung;
- Veränderungen der über dreijährigen Fällen betreffend die Jahre 2019 bis 2020;
- Auflistung der Erledigungsarten der über dreijährigen Fälle;
- Leistungsauftrag Staatsanwaltschaft 2020;
- Bericht Stellenentwicklung bei den Staatsanwaltschaften der Schweiz;
- Anzahl zurückgewiesener Anklagen für das Jahr 2019;
- Zwischenbericht der Staatsanwaltschaft bezüglich Umsetzung des RRB Nr. 1540 vom 12. November 2019 betreffend Bericht der Fachkommission vom 16. September 2019;
- komplette Mitarbeiterliste inklusive Organigramme;
- Stellenbeschriebe der stv. Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;

- Stellenbeschreibung von Eveline Balmer;
- Unterlagen und Korrespondenz betreffend IT-Forensik;
- sämtliche Unterlagen betreffend den Bereich Vermögensabschöpfung;
- Beispiele gerichtlicher Urteile zur Vermögensabschöpfung;
- Kompetenzzentrum Urteilsvollzüge - Projektstatusbericht per 18. November 2020;
- Bericht vom 20. Oktober 2020 über die Abklärungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität in verschiedenen Kantonen und den Vergleich mit der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft;
- Chronologie Entsiegelungsverfahren;
- Dokumente im Zusammenhang mit der Siegelung;
- Beispiel für Erwartungsrechnung;
- Handbuch Buchhaltung;
- IKS-Kontrolle 2019;
- Jahresplanung BuHa;
- Abklärung der Ersten Staatsanwältin betreffend Einsetzung von amtlichen Verteidigungen für das Jahr 2020;
- Zusammenstellung betreffend die in der Zeitspanne vom 1. Januar 2020 bis 31. September 2020 bei Haftfällen eingesetzten Anwältinnen und Anwälte der Ersten Stunde;
- Pikettliste des Vereins Pikett Strafverteidigung bezüglich des Jahres 2020;
- Umfrage betreffend Probleme mit Pikettanwälten;
- Übersicht über Einsetzungen von a.o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für das Jahr 2020.

3.4 Nachgang und Auswertung der Inspektionsgespräche

Von sämtlichen Inspektionsgesprächen wurde ein Wortprotokoll erstellt, welches den befragten Personen vorab zur Korrektur und zur Ergänzung zugestellt wurde. Bei den überarbeiteten Protokollen, welche ausschliesslich als interne Dokumente der Kommission zu qualifizieren sind, handelt es sich nebst den vorab aufgelisteten Unterlagen um die vorrangigen Arbeitsinstrumente der Fachkommission sowie die wesentliche Grundlage des vorliegenden Tätigkeitsberichts. Anlässlich einer internen Sitzung wurden die Ergebnisse der Inspektion besprochen. Am 17. Dezember 2020 fand das Abschlussgespräch mit der Ersten Staatsanwältin statt, wobei die Erkenntnisse der Inspektion bilateral diskutiert und offene Fragen beantwortet werden konnten. Der vorliegende Tätigkeitsbericht wurde von der Fachkommission mittels Zirkularbeschluss einstimmig verabschiedet.

4. Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft im Einzelnen

4.1 Allgemeines

Vorweg ist festzuhalten, dass die einzelnen Inspektionsgespräche in einer konstruktiven Atmosphäre stattfanden, wobei sämtliche Gesprächspartner die Bereitschaft zeigten, sich den kritischen Fragen der Kommission zu stellen und den Kommissionsmitgliedern offen Auskunft zu geben. Ausserdem wurden die angeforderten Unterlagen der Kommission zeitnah gestellt. Ebenfalls einen weitgehend guten Eindruck erhielt die Fachkommission mit Blick auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft, was die materiell inspizierten Themengebiete anbetrifft. Allerdings konnte die Fachkommission in einigen Bereichen auch Verbesserungsmöglichkeiten ausmachen.

Nachstehend werden die im Rahmen der Inspektion prioritär nachgegangenen Themen sowie die daraus hervorgehenden Erkenntnisse und Empfehlungen vertieft dargelegt und erörtert.

4.2 Umgang mit Corona

In Hinblick dessen, dass die weltweite COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 das allseits dominierende Thema bildete, setzte sich die Fachkommission anlässlich der Inspektion eingehend mit den Auswirkungen des Corona-Virus auf den staatsanwaltschaftlichen Betrieb auseinander. Dabei kann zwischen organisatorischen und rechtlichen Auswirkungen unterschieden werden.

Die grösste Herausforderung stellte für die Staatsanwaltschaft in organisatorischer Sicht sicherlich die im Nachgang der Erklärung der «ausserordentliche Lage» vom Kanton Basel-Landschaft angeordnete Homeoffice-Pflicht dar. So war die Staatsanwaltschaft innert kürzester Zeit gehalten, zu prüfen, in welchen Bereichen der Untersuchung eine Arbeit von zu Hause aus überhaupt möglich ist und welche Infrastruktur hierfür benötigt wird. Erschwerend kam hinzu, dass der Kanton Basel-Landschaft den Zugang auf das interne Betriebssystem bei Vorhandensein eines privaten Internetzugangs zwar grundsätzlich gewährleisten konnte, den Mitarbeitenden indessen nur wenig Infrastruktur zur Verfügung stellte. Die Mehrzahl der Angestellten der Staatsanwaltschaft verfügen zwar über ein vom Betrieb zur Verfügung gestelltes

Convertible; für weitere Geräte – wie etwa Drucker, Scanner oder Bildschirme – mussten die Mitarbeitenden jedoch selbst besorgt sein und diese Geräte, soweit erforderlich, auf eigene Kosten anschaffen.

Während die Untersuchungsbeauftragten wie auch die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ihre Arbeit von Zuhause weitgehend erledigen konnten, war eine komplette Verlegung der Kanzleiarbeit ins Home-Office nicht möglich. Gleiches gilt für die Arbeit der Ersten Staatsanwältin, welche sich regelmässig im SJZ aufhielt, um die dort eingegangene Post zu bearbeiten und zu verteilen. Die Fachkommission hält diese Präsenz der Ersten Staatsanwältin vor Ort mit Blick auf die Verantwortung der Dienststellenleiterin denn auch für richtig und wichtig. Ferner ist in organisatorischer Hinsicht darauf hinzuweisen, dass gewisse Einvernahmen verschoben und die internen Sicherheitsabläufe und Vorkehrungen den wechselnden kantonalen und eidgenössischen Vorgaben angepasst werden mussten. Ebenfalls herausfordernd gestaltete sich die Absprache und Koordination mit der Polizei, welche ihre Tätigkeit im zweiten Quartal des Jahres herunterfuhr.

Die Corona-Situation führte dazu, dass – insbesondere ab dem dritten Quartal 2020 – insgesamt ein beträchtlicher Fallrückgang zu verzeichnen war. Über die Einzelheiten der Fallbelastung wird an späterer Stelle noch zu berichten sein. Es sei an dieser Stelle jedoch bereits angemerkt, dass einzig betreffend die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität bis heute kein solcher Rückgang festgestellt werden konnte, was unter anderem damit zusammenhängen dürfte, dass die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Covid-Kredit-Betrugsfällen an die genannte Hauptabteilung übertragen wurde. Im Sinne einer positiven Begleiterscheinung der Pandemie konnte die Staatsanwaltschaft sodann die durch geringere Falllast verfügbar gewordenen Ressourcen zum Abbau von Pendenzen zu nutzen. Schwer nachvollziehbar ist allerdings, dass – diesen zusätzlichen Ressourcen zum Trotz – per Stichtag vom 9. Oktober 2020 im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang der Fallerledigungen zu verzeichnen war. Als weiterer positiver Nebeneffekt ist ausserdem anzumerken, dass durch die erwähnten Massnahmen der Digitalisierung der Strafverfolgung wie auch der Schaffung von flexibleren Arbeitsmodellen insgesamt Vorschub geleistet wurde.

All diese Massnahmen und Anpassungen führten letztlich dazu, dass die Staatsanwaltschaft in der Lage war, auf die von Bund und Kantonen kurzfristigen angeordneten Vorgaben flexibel zu reagieren. Kritisch ist mit Blick auf die aktuelle Situation allerdings festzuhalten, dass es die Fachkommission für nicht ideal erachtet, dass innerhalb der Staatsanwaltschaft unterschiedliche Anforderungen bestehen, was die Präsenz der Mitarbeitenden vor Ort anbelangt. Während sich gewisse Hauptabteilungen relativ grosszügig mit der Gewährung von Homeoffice zeigen, wird dieses Angebot in anderen Abteilungen mit mehr Zurückhaltung gewährt. Die

Fachkommission regt deshalb an, dass mindestens im Hinblick auf die drei Allgemeinen Hauptabteilungen eine einheitliche Handhabung der Arbeitsgestaltung angestrebt wird.

Nebst den organisatorischen Herausforderungen war die Staatsanwaltschaft gehalten, auf die sich im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Situation stellenden rechtlichen Fragen zu reagieren. Diesbezüglich ist auf die Weisung der Ersten Staatsanwältin betreffend «Widerhandlungen gegen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus» zu verweisen, in welcher die gesetzlichen Grundlagen, die einschlägigen Strafbestimmungen wie auch die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft und der Polizei festgehalten wurden. Mit der genannten Weisung verfügt die Staatsanwaltschaft nach Ansicht der Fachkommission über ein taugliches Werkzeug, um den sich stellenden Rechtsfragen angemessen zu begegnen. Ebenfalls hält die Kommission die Zuweisung der Covid-Kredit-Betrugsfälle, für deren Bearbeitung ein gewisses ökonomisches Fachwissen vorausgesetzt wird, an die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität als vertretbar.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Staatsanwaltschaft im Umgang mit der Pandemie in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht die richtigen Massnahmen zur richtigen Zeit getroffen hat.

Als Folge dieser Massnahmen stellt sich letztlich die Frage, ob und wie die diversen im Umgang mit Corona gewonnenen Schlüsse langfristig nutzbar gemacht werden können. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auch in künftigen Konstellationen der Bedarf bestehen könnte, auf äusserliche Einflüsse kurzfristig reagieren zu müssen. Die Fachkommission regt deshalb an, im Rahmen des Projekts Stawa 2022Plus die Aufnahme von verschiedenen operationellen Risiken – wie etwa Epidemien, Naturkatastrophen oder kurzfristigen Ausfällen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten – in ein internes Kontrollsystem (nachfolgend: IKS) zu prüfen, wobei diesbezüglich die Erkenntnisse aus der gegenwärtigen Pandemie einzubeziehen sind.

4.3 Stellvertretungsmodell betreffend die Erste Staatsanwältin

In ihrem letzten Tätigkeitsbericht vom 16. September 2019 hielt die Fachkommission fest, dass das gegenwärtige Vertretungsmodell der Ersten Staatsanwältin nicht überzeuge. Die Fachkommission führte aus, dass bereits die räumliche Distanz der jeweiligen Arbeitsorte der Ersten Staatsanwältin und ihres Vertreters aus organisatorischer Sicht wenig sinnvoll erscheine. Ebenfalls monierte die Kommission die Bewandnis, dass die Stellvertretung zurzeit als reine Abwesenheitsvertretung ausgestaltet sei, so dass eine effektive Entlastung von vornherein nur

in absentia der Dienststellenleiterin erfolgen könne. Ausserdem wies die Fachkommission darauf hin, dass der Stellvertreter – selbst bei Abwesenheit der Ersten Staatsanwältin – von den Mitarbeitenden nur sporadisch in Anspruch genommen werde. Die Fachkommission empfahl deshalb, dass das Stellvertretermodell dergestalt anzupassen sei, dass im Bedarfsfall eine faktische Abwesenheitsvertretung sowie – mit Blick auf die zu hohe Führungsspanne der Ersten Staatsanwältin – eine Entlastung der Dienststellenleiterin stattfinden könne.

An der Notwendigkeit der Implementierung eines tauglichen Stellvertretungsmodells hat sich aus der Sicht der Fachkommission zum heutigen Tag nichts geändert. Zwar hat die Staatsanwaltschaft die Bereitschaft signalisiert, eine Überarbeitung des derzeitigen Modells zu erwägen; diese Überprüfung allerdings im Rahmen des Projektes Stawa 2022Plus in Aussicht gestellt. In den Ausführungen im Zwischenbericht vom 3. November 2020 hielt die Staatsanwaltschaft ausserdem dafür, dass sie bis spätestens Ende 2021 erneut zur Stellvertretungsthematik Bericht erstatten möchte, sofern nicht bereits früher allfällige Ergebnisse vorliegend seien. Angesichts der Dringlichkeit des Anliegens vertritt die Fachkommission die dezidierte Haltung, dass die Anpassung der Stellvertretung keinen Aufschub zulässt und eine mögliche Lösung ausserhalb des genannten Projektes Stawa 2022Plus gefunden werden muss. Diese Ansicht deckt sich auch mit jener der Justiz- und Sicherheitskommission, welche anlässlich der Anhörung vom 16. Dezember 2019 für eine zeitnahe Anpassung der Stellvertretung votierte.

Mit Schreiben vom 24. November 2020 wurden die Öffentlichkeit wie auch die Fachkommission darüber in Kenntnis gesetzt, dass Angela Weirich ihre Stelle als Erste Staatsanwältin des Kantons-Basellandschaft per 1. Juli 2021 aufgibt und neu das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion übernehmen wird. Die Fachkommission sieht die anstehende Neubesetzung der Dienststellenleitung sowie die damit verbundenen personellen Reorganisationen als grosse Chance, die derzeitige Stellvertretungsregelung zu überarbeiten und in den Grundzügen neu zu regeln. Die von der Fachkommission empfohlene Neuerung sollte dabei nicht nur die Gewährleistung der Effizienz und Funktionalität der Vertretung, sondern auch die Sicherstellung einer ausgewogenen Führungsspanne beinhalten. Entsprechend empfiehlt die Fachkommission, die Neuregelung der Stellvertretung der Ersten Staatsanwältin beziehungsweise des Ersten Staatsanwalts im Zusammenhang mit dem Wechsel der Dienststellenleitung zu prüfen und bis spätestens Ende 2021 eine tragfähige Lösung zu präsentieren.

4.4 Belastungssituation sowie andere Aspekte betreffend die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität

Nebst dem Stellvertretungsmodell hat sich die Fachkommission in ihrem letzten Tätigkeitsbericht vom 16. September 2019 mit der Belastungssituation der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität auseinandergesetzt. Dabei stellte die Kommission fest, dass die derzeitige Fallbelastung wie auch die personelle Dotation der wirtschaftsstrafrechtlichen Abteilung – insbesondere aufgrund der fehlenden abteilungsinternen Leistungsziele – schwer zu durchschauen seien. Die Fachkommission nahm ausserdem zur Kenntnis, dass zu diesem Zeitpunkt bereits Abklärungen hängig waren, welche die Überprüfung und Einführung von nominalen Leistungszielen bezüglich der erwähnten Abteilung zum Inhalt hatten.

Diese Erkenntnisse und Einblicke waren Anlass, dass sich die Fachkommission im Rahmen der Inspektion 2020 erneut mit der Belastungssituation der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität auseinandergesetzt hat. Aus den Inspektionsgesprächen mit der Ersten Staatsanwältin wie auch mit ihrem Stellvertreter János Fábíán, der gleichzeitig als Leiter der Hauptabteilung fungiert, ging hervor, dass sich die Belastungssituation in der wirtschaftsrechtlichen Abteilung derzeit als angespannt präsentiert. Gründe hierfür bilden die aktuelle Falleingangssituation, welche trotz der aktuellen Pandemie keinen Rückgang verzeichnete, sowie personelle Gegebenheiten.

Mit Blick auf den letztgenannten Faktor ist darauf hinzuweisen, dass ausgerechnet der Staatsanwalt, der innerhalb der Staatsanwaltschaft bis vor kurzem noch in der Funktion eines Revisors amtierte, seine Stelle per Ende Januar 2020 aufgegeben hat. Damit ging nicht nur buchhalterisches Wissen verloren, sondern es drängten sich auch organisatorische Massnahmen auf. So konnten dem betroffenen Staatsanwalt bereits Monate vor seinem definitiven Abgang keine neuen Fälle mehr zugeteilt werden. Leider war es dem Staatsanwalt alsdann nicht möglich, sämtliche ihm zugeteilten Pendenzen wunschgemäss abzuschliessen, weshalb diverse bei ihm anhängige Verfahren auf andere Staatsanwälte und Staatsanwältinnen umverteilt werden mussten. Eine weitere Belastung bildete in personeller Hinsicht der Umstand, dass ein über dem Pensionsalter tätiger ausserordentlicher Staatsanwalt bis vor kurzem ein umfangreiches und sich stetig ausweitendes Wirtschaftsstrafverfahren führte. Die Staatsanwaltschaft hat zwischenzeitlich reagiert und dieses Verfahren zur Entlastung des Staatsanwalts János Fábíán zugeteilt. Als ungünstiger Gesichtspunkt kommt schliesslich hinzu, dass sich eine Untersuchungsbeauftragte wie auch die stellvertretende Leitende Staatsanwältin der Hauptabteilung im Mutterschaftsurlaub befanden respektive noch immer befinden.

Als weiterer gewichtiger Faktor für die derzeitige hohe Auslastung erweist sich – neben den die Personalebene betreffenden Punkten – die momentane Falleingangssituation. Diesbezüglich ist zu konstatieren, dass – wie bereits angemerkt – die Bearbeitung sämtlicher Covid-Kredit-Betrugsfälle der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität zugeteilt worden ist. Auch wenn sich diese Zuweisung im Lichte des für die Bearbeitung dieser Verfahren erforderlichen ökonomischen Fachwissens sowie des Ansporns der Schaffung einer fachlichen Spezialisierung als richtig erweist, ist zu bedenken, dass diese Massnahme zur momentan angespannten Belastungssituation beigetragen hat.

Die Fachkommission stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft bereits erste Entlastungsmassnahmen zur Konsolidierung der angespannten Situation in die Wege geleitet hat. So wurde im Frühjahr 2020 zur Bewältigung der neu zu verteilenden Verfahren ein ausserordentlicher Staatsanwalt angestellt. Diese Massnahme erwies sich allerdings nicht als ausreichend, weshalb beim Regierungsrat Anträge für zusätzliche personelle Ressourcen gestellt wurden, welche daraufhin auch gutgeheissen wurden. Insgesamt wurden drei Fälle einem ausserkantonalen Staatsanwalt übertragen und eine Untersuchungsbeauftragte wurde für ein Jahr und einen Monat zur ausserordentlichen Staatsanwältin ernannt. Schliesslich besteht zur weiteren Entlastung eine interne Weisung, wonach Grenzfälle – wie etwa wenig anspruchsvolle Serienbetrugsfälle oder Strafverfahren betreffend Geldwäscherei – grundsätzlich von den Allgemeinen Hauptabteilungen oder der Abteilung BM/OK zu übernehmen sind.

Trotz dieser hängigen Entlastungsmassnahmen gilt es, die weitere Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls zu prüfen, ob mittel- und längerfristig weitere Massnahmen zu ergreifen sind. In Anbetracht der angespannten Belastungssituation ist im Weiteren davon abzuraten, die wirtschaftsrechtliche Abteilung derzeit mit zusätzlichen Aufgaben zu betrauen. Das Gesagte gilt beispielsweise hinsichtlich einer allfälligen Zuweisung von Sozialversicherungsbetrugsfällen, was innerhalb der Staatsanwaltschaft offenbar diskutiert wird. Diese Idee scheint für die Kommission nicht zielführend, zumal aus materiell-rechtlicher wie auch untersuchungstechnischer Sicht keinerlei Veranlassung besteht, diese Verfahren bei einer wirtschaftsstrafrechtlichen Abteilung anzusiedeln: So handelt es sich dabei weder um Wirtschaftskriminalität im engeren Sinne, noch erfordert die Bearbeitung der Verfahren spezifisches ökonomisches Fachwissen. Die Fachkommission empfiehlt deshalb, die Zuständigkeit für diese Fälle – wie bisher – bei den Allgemeinen Hauptabteilungen zu belassen. Da die für die Bearbeitung von IV-Betrugsverfahren bisher zuständige Staatsanwältin im nächsten Jahr in Pension gehen wird, gilt es, möglichst bald eine potentielle Nachfolge zu finden.

Im Hinblick auf die derzeitige Belastungssituation ist sodann auf die vom Abteilungsleiter János Fábíán verfasste Dokumentation betreffend «die Abklärungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität in verschiedenen Kantonen und den Vergleich mit der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft» vom 20. Oktober 2020 hinzuweisen. Dieser Bericht steht im Zusammenhang mit einer Pendenz des letzten Tätigkeitsberichts der Fachkommission vom 16. September 2019, in welchem die Kommission festhielt, dass die bereits hängigen Abklärungen hinsichtlich der Einführung von nominalen Leistungszielen bezüglich der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität zeitnah abzuschliessen seien (vgl. Empfehlung 5 des damaligen Berichts).

Die Kommission stellt fest, dass es dem Leiter der Wirtschaftsabteilung gelungen ist, die von der Ersten Staatsanwältin bereits vor geraumer Zeit angeforderten Abklärungen innert Frist abzuschliessen und die Ergebnisse in einem entsprechenden Bericht festzuhalten. In materieller Hinsicht ist zu bemerken, dass sich die vom Verfasser vorgenommene Auswahl an Vergleichskantonen – Basel-Stadt, Aargau und Solothurn sowie St. Gallen – in Anbetracht der vergleichbaren Parameter als sinnvoll erscheint und sich die Erwägungen als gesamthaft fundiert erweisen. Aus methodologischer Sicht ist allerdings zu bemerken, dass die Vergleichbarkeit der von den Kantonen gelieferten Zahlen nicht gänzlich gewährleistet werden konnte. So stellte sich heraus, dass der Kanton St. Gallen keine konkreten Fallerledigungszahlen ausweisen konnte. Ferner ist zu beachten, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft ihre Fälle nach wie vor nach Faszikeln und bei den Anklagen zusätzlich nach der Anzahl Beschuldigten erfasst, während die Mehrzahl der Vergleichskantone die Menge an hängigen beziehungsweise abgeschlossenen Verfahrenskomplexen ausweist. Damit führt der Kantonsvergleich einmal mehr die Problematik der von der Fachkommission bereits in ihrem letzten Tätigkeitsbericht bemängelten Fallerfassung der Staatsanwaltschaft zu Tage. Hätte die Staatsanwaltschaft – zusätzlich zu ihrer bisherigen Zählweise – auch die hängigen beziehungsweise abgeschlossenen Verfahrenskomplexe oder Anklagen miteinbeziehen können, wäre die Vergleichbarkeit des Datenmaterials besser gewesen. Eine weitere methodologische Schwierigkeit lag schliesslich in der Berücksichtigung der polizeilichen Unterstützungsarbeit in den Vergleichskantonen. Diesen Ungenauigkeiten zum Trotz ist es der Staatsanwaltschaft gelungen, eine weitestgehende Vergleichbarkeit der verschiedenen Zahlen abzubilden.

Als wichtigste Erkenntnis geht aus dem Vergleich hervor, dass die Fallerledigungszahlen der wirtschaftsrechtlichen Abteilungen der Vergleichskantone durchschnittlich höher als jene der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität des Kantons Basel-Landschaft ausfallen. Zwar weist die hiesige Abteilung betreffend die Zahl an überwiesenen Anklagen ungefähr gleich viele Erledigungen wie die entsprechende Abteilung in Basel-Stadt aus, aber grundsätzlich ist der Output der Hauptabteilung offensichtlich am unteren Rand des Durchschnitts anzusiedeln. Die

Fachkommission hält fest, dass diese Feststellung zwingender Ansporn bilden muss, geeignete Massnahmen in die Wege zu leiten, um die Performance der Abteilung zu steigern.

Im Bericht selbst werden sodann gewisse Gründe namhaft gemacht, welche die geringere Leistung der Wirtschaftsabteilung zu erklären versuchen und gleichsam mögliche Anknüpfungen für Massnahmen darstellen. Als ein Faktor wird die von der Staatsanwaltschaft mutmasslich nicht zu verantwortende Dauer von Entsiegelungs- und Beschwerdeverfahren herausgestrichen. Tatsächlich scheint es mit Blick auf den Kantonsvergleich zutreffend, dass die Entsiegelungsverfahren in den Vergleichskantonen kürzer dauern. Die Gründe für diese Differenzen sind angesichts der beschränkten Einblicks- und Überprüfungsmöglichkeiten der Fachkommission allerdings nicht abschliessend zu eruieren. So wurden seitens der Staatsanwaltschaft zwar gewisse Konstellationen angeführt, bei welchen die Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht übermässig lange gedauert haben sollen; für die Fachkommission ist jedoch nicht erkennbar, inwiefern es sich hierbei um Einzelfälle oder effektiv um ein institutionalisiertes Problem handelt. Eine Überprüfung der Dauer von Zwangsmassnahmengerichtsverfahren fällt denn auch nicht in die Zuständigkeit der Kommission. Als prüfenswert erscheint für die Kommission hingegen die vom Abteilungsleiter vorgebrachte Idee, anlässlich von Hausdurchsuchung mittels einer Kurzbefragung bereits gewisse Abklärungen hinsichtlich der von einer Sieglung betroffenen Aufzeichnungen oder Gegenständen vorzunehmen, um die anschliessenden Verfahren potentiell zu beschleunigen.

Ein weiterer im Vergleich angeführter Grund bezieht sich auf das fehlende polizeiliche Unterstützungspersonal. Diesem Vorbringen ist beizupflichten. Die Fachkommission bemängelte bereits in ihrem letzten Tätigkeitsbericht vom 16. September 2019 die fehlende polizeiliche Unterstützung im Wirtschaftsbereich und empfahl, im Rahmen des Schnittstellenprojekts die Einführung einer spezialisierten polizeilichen Einheit betreffend Wirtschaftskriminalität zu prüfen. Die Dringlichkeit dieser Empfehlung hat sich im Lichte des vorliegenden Kantonsvergleichs erneut bestätigt. Insbesondere führt der Bericht zu Tage, dass die Polizeikorps anderer Kantone effektiv über eigene wirtschaftsrechtliche Einheiten verfügen, die das notwendige Fachwissen mitbringen, um die staatsanwaltschaftliche Arbeit zu unterstützen.

Es ist in Bezug auf die genannte Schnittstelle sodann in einem ganz grundsätzlichen Sinne anzumerken, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Staatsanwaltschaft in gewissen Bereichen als verbesserungswürdig erweist. Besonders deutlich zeigt sich dies mit Blick auf die polizeilichen Spiegungen und Aufbereitungen von Datenträgern, welche im direkten Vergleich mit den übrigen Kantonen bei der Polizei Baselland übermässig lange dauern. Dieser Umstand hat – im Sinne einer Reflexwirkung – einen Einfluss auf die Dauer von wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren, in welchen die Aufbereitung von digitalem Datenmaterial

eine zentrale Rolle zukommt. Es erscheint deshalb als wichtig, dass die Staatsanwaltschaft darauf drängt, die Dauer von entsprechenden Verfahren zu beschleunigen. Die Kommission stellt fest, dass seitens der Ersten Staatsanwältin bereits erste Kontaktaufnahmen mit der Polizei in die Wege geleitet wurden. Ausserdem erwägt die Staatsanwaltschaft offenbar, die Auftragserteilung von IT-Spiegelungen inskünftig mit einer Frist zu verbinden; dies mit der Aufforderung, dass, sofern die Polizei die Zeitvorgabe nicht einhalten könne, diese den Auftrag extern weitergeben müsse. Die Fachkommission unterstützt diese Sofortmassnahme, hält jedoch dafür, dass langfristig nach anderen Lösungen gesucht werden muss. Folglich empfiehlt die Fachkommission, die Schaffung eines gemeinsamen Projekts zwischen der Polizei sowie der Staatsanwaltschaft zu prüfen; dies mit dem erklärten Ziel, die Dauer von IT-Spiegelungen inskünftig zu verkürzen.

Im Weiteren stellt sich im Hinblick auf den vorliegenden Kantonsvergleich die Frage, ob und inwieweit – wie von der Kommission in ihrem letzten Tätigkeitsbericht vom 16. September 2019 vorgeschlagen – betreffend die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität nominale Leistungsziele eingeführt werden können. Im Bericht wird unter Zugrundelegung des Umstands, dass die Wirtschaftsabteilungen der Vergleichskantone über keine Leistungsvorgaben verfügen, tendenziell von diesem Ansinnen abgeraten. Im Lichte dessen, dass sämtliche übrigen Abteilungen der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft jedoch bereits über nominale Leistungsziele verfügen, hält die Fachkommission die Einführung einer Leistungskomponente für die Wirtschaftsabteilung nach wie vor für sinnvoll. Die konkrete Ausgestaltung einer solcher Vorgabe fällt allerdings nicht in die Zuständigkeit der Fachkommission, welcher im operativen Bereich keine Führungsfunktion über die Staatsanwaltschaft zukommt. Insofern erachtet es die Fachkommission nicht als ihre Aufgabe, basierend auf den nun vorliegenden Zahlen eine konkrete Leistungsvorgabe festzusetzen.

Ungeachtet des Gesagten hat die Fachkommission anlässlich der Gespräche in Erfahrung gebracht, dass sich die Erste Staatsanwältin bereits Gedanken zu einer möglichen Ausgestaltung von Leistungsvorgaben gemacht hat. Prüfwert und entsprechend weiterzuverfolgen ist aus der Sicht der Kommission dabei namentlich der Vorschlag, pro Staatsanwalt ein individuelles Durchschnittsziel an Erledigungen für einen gewissen Zeitraum vorzugeben; dies nicht im Sinne einer verbindlichen Richtlinie, sondern zur Schaffung von Diskussionsgrundlagen bezüglich der Führung von Mitarbeitenden sowie zur Erzielung von Anreizen hinsichtlich einer effizienten Arbeitsweise.

Abschliessend ist auf die von der Fachkommission in ihrem letzten Tätigkeitsbericht vom 16. September 2019 formulierte Empfehlung betreffend den Beizug eines Revisors einzugehen (Empfehlung 6). Die Dringlichkeit dieser Empfehlung hat sich mit dem erwähnten Abgang

des Staatsanwalts, der innerhalb der Staatsanwaltschaft in der Funktion eines Revisor amte, nochmals akzentuiert. Auch im Rahmen des vorliegenden Kantonsvergleiches vom 20. Oktober 2020 findet eine Auseinandersetzung mit dieser Frage statt, wobei festgehalten wird, dass die wirtschaftsstrafrechtlichen Abteilungen der Kantone Solothurn und Basel-Stadt über einen eigenen Revisor verfügen, wobei Basel-Stadt inskünftig auf einen solchen verzichten möchte. Ungeachtet dieser Feststellungen hält die Kommission nach wie vor an den Ausführungen in ihrem letzten Bericht fest. Immerhin ist mit Blick auf die aktuelle Mitarbeitenden-Situation zu bemerken, dass in der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität derzeit eine Untersuchungsbeauftragte arbeitet, welche früher als Mandatsleiterin bei der Finanzkontrolle des Kantons Bern tätig war. Ferner verfügt die Abteilung über eine Untersuchungsbeauftragte, welche – bevor sie ihre Arbeit bei der Staatsanwaltschaft aufnahm – einer (nicht abgeschlossenen) Ausbildung zur eidgenössisch diplomierten Steuerberaterin nachging. Ob in Anbetracht des Gesagten bei der Staatsanwaltschaft derzeit ausreichend buchhalterisches Wissen vorhanden ist, oder ob sich nicht vielmehr der Beizug eines Revisors beziehungsweise einer Revisorin losgelöst von einer Untersuchungsfunktion aufdrängt, wird sich inskünftig weisen. Letztlich verbleibt der Staatsanwaltschaft in einzelnen Fällen auch die Möglichkeit, die Auswertung von Buchhaltungsunterlagen extern in Auftrag zu geben. Unabhängig davon wird die Fachkommission die Frage bezüglich Revisorat mit Interesse weiterverfolgen und bei Bedarf einer erneuten Überprüfung unterziehen.

4.5 Vermögensabschöpfung

Als weiterer Schwerpunkt der diesjährigen Inspektion hat sich die Fachkommission mit dem Thema der Vermögensabschöpfung befasst.

Seit ihren Anfängen im Kampf gegen die Betäubungsmittelkriminalität und das organisierte Verbrechen in den 1980er-Jahren hat sich die Vermögensabschöpfung als fester Bestandteil einer nachhaltigen Kriminalitätsbekämpfung erwiesen. Dem Institut der Vermögensabschöpfung liegt dabei der allgemein anerkannte kriminalpolitische Gedanke zugrunde, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen soll (vgl. hierzu auch BGE 125 IV 6; BGE 119 IV 20). Wie in vielen anderen Staaten fristet die strafrechtliche Vermögensabschöpfung in der Strafverfolgungspraxis der Schweiz jedoch eher ein Schattendasein; dies obschon den Einziehungsvorschriften grundsätzlich zwingender Charakter zukommt.

Als positiver Faktor ist in Anbetracht des Gesagten deshalb der Umstand hervorzuheben, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft als eine der wenigen Staatsanwaltschaften in der Schweiz bereits vor längerem eine spezialisierte Fachstelle zum Thema Vermögensabschöpfung eingerichtet hat. Im Rahmen der Inspektion führte die Fachkommission mit dem Leiter dieser Fachstelle, dem stellvertretenden Leitenden Staatsanwalt Daniel Stehlin, ein Gespräch und nahm überdies Einblick in die umfangreichen von der Fachstelle erstellten Unterlagen.

Im Hinblick auf die diversen Unterlagen und Dokumente ist zunächst festzuhalten, dass diese wertvolle Hinweise enthalten, welche Gesichtspunkte bei der Vermögensabschöpfung zu beachten sind und wie im Einzelnen vorzugehen ist. Die Fachkommission anerkennt ausserdem den grossen Aufwand und das Herzblut, welches die Mitglieder der Fachstelle aufbringen, um dem von ihnen bewirtschafteten Thema innerhalb der Staatsanwaltschaft mehr Gewicht zu verleihen und eine möglichst einheitliche Praxis anzustreben. Ebenfalls als sinnvoll erachtet die Fachkommission die Ausgestaltung der Fachstelle als beratendes Gremium, welches den Mitarbeitenden für fachliche Fragen zur Verfügung steht, wobei jede Abteilung über eine entsprechende Ansprechperson verfügt.

Trotz diesen eigentlich guten Voraussetzungen hat sich anlässlich der Inspektion gezeigt, dass in den Allgemeinen Hauptabteilungen wie auch in der Hauptabteilung Strafbefehle eine gewisse Zurückhaltung besteht, eine mögliche Vermögensabschöpfung innerhalb der Untersuchung zu überprüfen und das Aussprechen einer Ersatzforderung vor den Schranken des Gerichts zu beantragen. Einzig in den Hauptabteilungen WK und BM/OK wird diese Möglichkeit im Rahmen der Untersuchung praxisgemäss berücksichtigt und geprüft. Die Zurückhaltung in den übrigen Abteilungen mag damit zusammenhängen, dass die einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte primär an Fallerledigungszahlen gemessen werden und nicht daran, wie oft eine allfällige Ersatzforderung vor Gericht beantragt wird. So lange die Fallerledigungszahlen Basis für die Überprüfung der Effizienz bilden, ist die Motivation, in diversen Verfahren zusätzlich eine Vermögensabschöpfung zu prüfen und die hierfür notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten, eher gering. Die Fachkommission begrüsst deshalb, dass es ein erklärtes Ziel des Projektes Stawa 2022Plus ist, analog dem Ergreifen von Rechtsmitteln, die Arbeitsbelastung durch gewisse Verfahrenshandlungen sachgerechter abzubilden. Entsprechend gilt es, innerhalb des Projektes mögliche Anreize zu finden, damit die Vermögensabschöpfung inskünftig keine unliebsame Mehrbelastung, sondern ein prüfenswerter Nebepunkt der Untersuchung darstellt. Das Gesagte gilt umso mehr, als dass die Materie auf den ersten Blick kompliziert erscheint und in gewissen Konstellationen – etwa was die Beschlagnahme und Verwertung von Grundstücken im Ausland anbetrifft – gewisse rechtliche Hürden mit sich bringt.

Freilich würden sich in den detaillierten Dokumentationen der Fachstelle diverse Hilfestellungen finden. Im Rahmen der Inspektion hat die Fachkommission allerdings festgestellt, dass einige Mitarbeitenden die Navigation innerhalb der Unterlagen als eher herausfordernd empfanden und überdies die Übersichtlichkeit der Dokumente bemängelten. Nach eigener Durchsicht der Unterlagen hält die Fachkommission dafür, dass eine Straffung der Materialien sowie die Erarbeitung eines leichter verständlichen Einstiegs tatsächlich notwendig ist. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise – analog der Unterlagen der Fachstelle für amtliche Mandate und Entschädigungen – im StawaWiki eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Eckpunkte vorwegzunehmen, wobei sich komplexere Detailfragen mittels weiteren Links vertiefen liessen. Durch eine solche Straffung und einfachere Handhabung der an sich fachlich überzeugenden Dokumente würden Anreize geschaffen, dass auch Mitarbeitende ohne Bezug zum Thema die Hilfsmittel vermehrt in Anspruch nehmen würden.

Nebst der Zurverfügungstellung von Unterlagen stehen die Mitglieder der Fachstelle, wie bereits erwähnt, der gesamten Staatsanwaltschaft als Kompetenzzentrum für Fachfragen beratend zur Seite. Folglich ist es jedoch wichtig, dass die Fachstelle regelmässig auf dieses Angebot hinweist; dies beispielsweise durch das Setzen von Remindern auf der internen Kommunikationsplattform InfoStawa.

Ein anderes wertvolles Instrument zur Förderung des Stellenwerts der Vermögensabschöpfung stellen die von der Fachstelle durchgeführten Schulungen dar, welche sich aus einem Theorieteil sowie einer gemeinsamen Falllösung zusammensetzen. Begrüssenswert ist deshalb auch die von der Fachstelle geplante Schulung in der Hauptabteilung Strafbefehle. Gerade in den Bereichen des Umweltschutzrechts wie auch in Baurechtsfällen besteht nach Ansicht der Fachkommission noch Potential, das entsprechende Bewusstsein in der genannten Hauptabteilung zu fördern.

Es versteht sich von selbst, dass all diese Bemühungen keinen unnötigen Leerlauf generieren, sondern darauf hinzielen sollten, dass den Gerichten Hand geboten wird, die beantragten Ersatzforderungen auch aussprechen. Teilweise wurde im Rahmen der Inspektion vorgebracht, dass die Gerichte beim Zusprechen von Ersatzforderungen eine gewisse Zurückhaltung an den Tag legten. Inwiefern diese Empfindung zutreffend ist oder ob diese eher dem persönlichen Dafürhalten einzelner Staatsanwälte und Staatsanwältinnen entspricht, kann die Fachkommission aufgrund ihrer beschränkten Aufsichtsmöglichkeiten nicht beurteilen. Ebenso wenig kennt die Fachkommission die strafgerichtliche Praxis in diesem Bereich.

Ungeachtet des Gesagten ist aus der Sicht der Fachkommission klar, dass es nicht das Ziel von Vermögensabschöpfungsmassnahmen sein kann, in jedem Fall und ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände das Aussprechen einer Ersatzforderung vor Gericht zu beantragen, sondern nur dann, wenn sich aufgrund der gegebenen Umstände die Zusprechung einer solchen Forderung als aussichtsreich erweist. Letzteres ist beispielsweise dann nicht der Fall, soweit die unrechtmässig erlangten Vermögenswerte direkt den Geschädigten zugesprochen werden können. Nebst einer eingehenden Abwägung der Sinnhaftigkeit von Vermögensabschöpfungsmassnahmen im Einzelnen ist es schliesslich auch wichtig, dass die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen die für das potentielle Aussprechen einer Ersatzforderung notwendigen Untersuchungshandlungen vornimmt und die Beweisführung nicht ans Gericht delegiert.

Ein weiterer Faktor zur Sicherstellung der Effizienz von Vermögensabschöpfungsmassnahmen bildet die Frage nach der kantonalen Zuständigkeit des Vollzugs betreffend die Verwertung und Verteilung von sichergestelltem Vermögen. Die Schwierigkeit der Thematik liegt in rechtlicher Hinsicht darin, dass die Vollstreckung der entsprechenden Massnahmen gesetzlich kaum abgebildet ist. Als wenig problematisch wirken sich diese gesetzlichen Lücken mit Blick auf die Verwertung von Fahrnisgegenständen aus, wo mit der Zuständigkeit des kantonalen Fund- und Verwertungsdiensts funktionierende und eingespielte Prozesse geschaffen wurden. Die Schwierigkeiten bestehen demgegenüber bei der Beschlagnahme und Verwertung von Liegenschaften oder dann, wenn sich Vermögen im Ausland befindet und Rechtshilfeersuchen – etwa in der Form von Bankauskünften – gestellt werden müssen. Die Fachkommission stellt fest, dass zur Klärung dieser Fragen bereits seit geraumer Zeit ein gemeinsames Projekt der Staatsanwaltschaft und der Gerichte gestartet wurde; dies mit dem erklärten Ziel, innerhalb der Verwaltung eine spezialisierte Stelle mit der Zuständigkeit für den Vollzug von Vermögensabschöpfungsmassnahmen zu schaffen.

Die Fachkommission begrüsst die angestrebten Bemühungen und hält einen zeitnahen Abschluss des Projekts für erstrebenswert. Von Seiten der gerichtlichen Co-Projektleitung wurde gegenüber der Fachkommission denn auch signalisiert, dass der Projektabschluss unmittelbar bevorstehe. Diese Einschätzung erwies sich mit Blick auf den aktuellen Projektstatusbericht vom 18. November 2020, wonach sich das Projekt noch immer in der Initialisierung befindet und derzeit noch kein Entscheid des Projektausschusses vorliegend ist, allerdings als tatsachenwidrig. Angesichts der Dringlichkeit der zu klärenden Fragen erscheint es immanent wichtig, dass das sich noch in der Initialisierung befindliche Projekt nunmehr vordringlich vorangebracht wird. Entsprechend wird empfohlen, dass die Staatsanwaltschaft, soweit es überhaupt in ihre Zuständigkeit fällt, die hierfür notwendigen Massnahmen in die Wege leitet.

4.6 Die staatsanwaltschaftliche Praxis betreffend die Einsetzung von Verteidigungen der Ersten Stunde sowie die Einsetzung von notwendigen Verteidigungen

Anstoss dieses Inspektionsthemas bildete, wie bereits in den allgemeinen Ausführungen dargelegt, eine von der Fachkommission bearbeitete Aufsichtsbeschwerde, welche die staatsanwaltschaftliche Praxis hinsichtlich der Einsetzung von amtlichen Verteidigungen in verschiedenen Konstellationen zum Inhalt hatte. Auch wenn der Regierungsrat der Aufsichtsbeschwerde auf Empfehlung der Fachkommission hin zufolge formellen Gründen keine Folge leistete, nahm die Fachkommission die beanzeigten Gegebenheiten zum Anlass, die Praxis der Staatsanwaltschaft betreffend die Einsetzung von Verteidigungen der Ersten Stunde sowie der Einsetzung von amtlichen und notwendigen Verteidigungen in anderen Konstellationen zu überprüfen.

Als zentraler Punkt erschien der Fachkommission zunächst, den Modalitäten und dem Vorgehen im Rahmen der Mandatierungen von Anwälten und Anwältinnen in Pikettfällen nachzugehen. Dabei war es der Kommission wichtig, nicht nur die Überlegungen der Staatsanwaltschaft einzuholen, sondern auch die Ansichten der betroffenen Anwältinnen und Anwälte miteinzubeziehen. Zu diesem Zwecke hielt die Kommission im Vorfeld der Inspektion eine gemeinsame Sitzung mit der Präsidentin des basellandschaftlichen Anwaltsverbandes wie auch mit einem Vertreter des Vereins Pikett Strafverteidigung ab. Letztgenanntem Verein, welcher über 145 Mitglieder und über eine eigene Geschäftsstelle verfügt, kommt mit Blick auf die Einsetzung von Verteidigungen in Pikettfällen eine prominente Stellung zu. So stellt der Verein die Organisation und Funktionalität eines Verteidigungspiketts für die Kantone Basel-Stadt und Basellandschaft sicher, auf welches die Strafbehörden bei Bedarf zurückgreifen können. Der Pikettdienst ist so ausgestaltet, dass pro Tag zwei Anwälte Bereitschaftsdienst leisten, wobei bereits am Vortag des ersten Tages eine telefonische Erreichbarkeit ab 12 Uhr gewährleistet wird. Die Staatsanwaltschaft verfügt ihrerseits über einen Link, auf welchem die Pikettnummer des jeweiligen Anwalts angezeigt wird. Der Name der pikettleistenden Anwältin oder des pikettleistenden Anwalts ist für die Strafverfolgungsbehörden allerdings nicht einsehbar, was eine etwaige bevorzugte Behandlung und Berücksichtigung von bestimmten Anwältinnen und Anwälten erschweren soll. Schliesslich stellt der Verein durch interne Vorkehrungen sicher, dass die Mitglieder am Piketttag innerhalb einer Stunde einsatzbereit sind.

Anlässlich des Austausches mit dem Anwaltsverband sowie mit dem Verein Pikett Strafverteidigung wurde von den beiden Vertretern ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft die vom Verein gestellte Dienstleistung grundsätzlich in Anspruch nehme und grossmehrheitlich auf die

Pikettnummer anrufe. Demgegenüber bemängelte der Vertreter des Pikettvereins das staatsanwaltschaftliche Vorgehen in jenen Konstellationen, in welchen die Strafverfolgungsbehörden mehr als zwei Anwälte benötigten. So habe der Verein den Eindruck, dass bei grossen Drogenfällen der Pikettdienst regelmässig umgangen werde und stattdessen die immer gleichen Anwälte – oftmals in derselben Zusammensetzung – zum Zuge kämen. Es bestehe deshalb die Vermutung, dass es bei der Staatsanwaltschaft gewisse Lieblingsanwälte gebe, die im Rahmen der Mandatierungen prioritär behandelt würden. Der Vertreter des Pikettvereins hielt fest, dass der Verein darauf angewiesen sei, dass die Pikettliste befolgt werde.

In der Folge nahm die Fachkommission mit verschiedenen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft Inspektionsgespräche vor, anlässlich welchen die von Seite der Anwaltschaft vorgebrachten Punkte diskutiert und validiert werden konnten. So führte die Fachkommission mit der Ersten Staatsanwältin, welche gleichsam als Leiterin der «Fachstelle für amtliche Mandate und Entschädigungen» fungiert, Pascal Pilet (stellvertretender Leitender Staatsanwalt sowie Mitglied der vorgenannten Fachstelle), Isabel Mati (Untersuchungsbeauftragte und Mitglied der Fachstelle) sowie Thomas Gerber (Untersuchungsbeauftragter) Interviews durch. Ferner nahm die Kommission Einsicht in die diversen von der Fachstelle erstellten Unterlagen und Dokumente.

Wie schon mit Blick auf die Fachstelle Vermögensabschöpfung ausgeführt, ist auch hinsichtlich der «Fachstelle für amtliche Mandate und Entschädigungen» vorweg festzuhalten, dass die Fachkommission die Ausgestaltung der Fachstelle im Sinne eines eigentlichen Kompetenzzentrums, welches den Mitarbeitenden an unterschiedlichen Standorten beratend zur Seite steht, für sinnvoll erachtet.

Als erstes wesentliches Arbeitsinstrument der Fachstelle ist zunächst auf die gleichnamige interne Weisung der Ersten Staatsanwältin vom 1. Januar 2011 (in der Version 15. Mai 2019) hinzuweisen, welche die Zusammensetzung der Fachstelle sowie deren Aufgaben in den Grundzügen umschreibt. Nicht in der Weisung enthalten ist demgegenüber das konkrete Vorgehen des Aufbietens von Anwältinnen und Anwälten der Ersten Stunde oder auch betreffend die Einsetzungen von notwendigen amtlichen Verteidigungen im Verlaufe der Verfahren. Antworten auf diese Fragen finden sich auf dem von der Fachstelle erstellten und bewirtschafteten Eintrag auf StawaWiki. Dort wird auch auf den vom Verein Pikett Strafverteidigung organisierten Pikettdienst sowie dessen Funktionsweise verwiesen. Diesbezüglich fällt allerdings auf, dass keine konsolidierte Vorgehensweise für das Aufbieten von Verteidigungen in Pikettfällen umschrieben wird.

Ungeachtet dessen haben sämtliche anlässlich der Inspektion befragten Personen dargelegt, dass in den meisten Pikettfällen auf die Dienstleistung des Vereins zurückgegriffen werde; dies insbesondere aus Praktikabilitätsgründen. So sei die Telefonliste der Pikettverteidigungen eine grosse Hilfestellung, welche den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ermögliche, auch ausserhalb der Bürozeiten kurzfristig Anwälte zu finden, welche Zeit und Kapazität hätten, das Mandat zu übernehmen. Die interviewten Mitarbeitenden waren der Auffassung, dass diese Vorgehensweise zwar nicht zwingend sei, jedoch die logische Konsequenz des von der Anwaltsseite gestellten Angebots darstelle, von welchem die Staatsanwaltschaft letztlich profitiere. Ferner wurde angemerkt, dass die Erreichbarkeit der pikettleistenden Anwältinnen und Anwälte in aller Regel sichergestellt sei und diese das Mandat auch übernehmen könnten. Bemängelt wurde einzig, dass in gewissen Pikettfällen an Stelle der aufgebotenen Verteidigungen deren Volontäre und Volontärinnen erschienen. Hierzu ist aus der Sicht der Fachkommission anzumerken, dass eine Vertretung durch Volontärinnen und Volontäre insbesondere in komplexeren Haftfällen nicht ideal erscheint und hierfür mindestens das ausdrückliche Einverständnis des Beschuldigten wie auch des fallführenden Staatsanwalts vorliegen muss. Letztlich fällt es auch in die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts, die gehörige Vertretung durch Volontärinnen und Volontäre im Rahmen von Haftverhandlungen zu prüfen.

Während es betreffend die Aufbietung von einzelnen Anwältinnen und Anwälten der Ersten Stunde eine einheitliche Praxis zu geben scheint, bestehen in anderen Konstellationen Unsicherheiten, was die Vorgehensweise anbelangt. Eine solche Situation betrifft die Mandatierung von mehreren Pikettverteidigungen anlässlich von geplanten Verhaftungsaktionen von mehr als zwei Beschuldigten. In dieser Konstellation kann – angesichts dessen, dass an einem Tag nur zwei Verteidigungen pikettdienstleistend sind – das Anwaltspikett *prima facie* nur in Bezug auf zwei Anwältinnen und Anwälte zur Anwendung gelangen. Insofern ist die Staatsanwaltschaft gehalten, die übrigen Verteidigerinnen und Verteidiger nach anderweitigen Gesichtspunkten aufzubieten. Von den befragten Personen wurden dabei als mögliche Kriterien vorgeschlagen, die Pikettnummern der Folgetage oder der vergangenen Tage anzurufen. Andere Mitarbeitende gaben demgegenüber an, dass sie auf Anwälte zurückgreifen würden, deren Kanzleien sich in der Nähe des Strafjustizentrums befänden. Auch wenn all diese Kriterien vertretbar erscheinen, stellt die Fachkommission fest, dass es keine einheitlich gelebte Praxis zu geben scheint, sondern die einzelnen Staatsanwälte weitestgehend nach eigenem Gutdünken agieren. Die Fachkommission empfiehlt deshalb, dass in Konstellationen wie der obgenannten – nebst der Pikettnummer – in den Unterlagen weitere Leitlinien und Hilfestellungen angeführt werden, die eine rasches Aufbieten von Verteidigerinnen und Verteidiger anlässlich von grossen Verhaftungsaktionen oder anderweitigen Pikettfällen ermöglichen.

Ebenfalls uneinheitlich gestaltet sich die Zuständigkeit hinsichtlich der Kontaktaufnahme mit dem Verteidigerpikett. Während eine Untersuchungsbeauftragte darauf hinwies, dass ein solcher Anruf in die Zuständigkeit des Staatsanwalts falle, gab ein Untersuchungsbeauftragter zu Protokoll, bei Pikettfällen regelmässig selbst an das Verteidigerpikett zu gelangen. Auch hier drängt sich die Schaffung einer einheitlichen Praxis auf.

Im Zusammenhang mit der empfohlenen Ausarbeitung einer einheitlichen Vorgehensweise stellt sich schliesslich die Frage, ob und inwieweit die Kontaktaufnahme über das Anwaltspikett auf Weisungsebene für verbindlich erklärt werden soll. Von dieser Möglichkeit rät die Fachkommission ab. Beim Verein Pikett Strafverteidigung, welcher für die Bereitstellung des Verteidigerpiketts zuständig ist, handelt es sich um einen nach den Grundsätzen des Privatrechts organisierten Verein. Als solcher kann dieser für sich keinen Anspruch ableiten, von behördlichen Stellen bevorzugt oder prioritär behandelt zu werden. Eine andere Einschätzung hätte zur Folge, dass Anwälte, die im Kanton Basellandschaft amtliche Mandate übernehmen möchten, indirekt gezwungen würden, dem Verein beizutreten. Wenn die Staatsanwaltschaft ihrerseits verpflichtet wäre, in jedem Fall alleine nach der Pikettliste vorzugehen, würde dies einer Boykottabrede gegenüber Nichtvereinsmitgliedern gleichkommen. Ein solches Vorgehen kann aus wettbewerbsrechtlicher Sicht nicht zulässig sein. Stattdessen muss es auch Anwältinnen oder Anwälten, die nicht Mitglied des Vereins sind, grundsätzlich möglich sein, in Pikettfällen oder anderweitigen Fällen von notwendiger Verteidigung von der Staatsanwaltschaft aufgeboten zu werden.

Im Lichte des Gesagten ist festzuhalten, dass der Verein Pikett Strafverteidigung für sich keinen Anspruch darauf ableiten kann, anlässlich von Pikettfällen von der Staatsanwaltschaft prioritär berücksichtigt und behandelt zu werden. Die Staatsanwaltschaft ist einzig gehalten, dem Beschuldigten – soweit dieser nicht selbst um eine solche besorgt ist – eine wirksame Verteidigung zur Seite zu stellen. Wie und unter Zuhilfenahme welcher Hilfsmittel die Staatsanwaltschaft dies sicherstellt, bleibt der Staatsanwaltschaft überlassen. Handkehrum ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, ihren pikettdienstleistenden Mitarbeitenden geeignete Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, damit in Pikettfällen die Aufbietung einer wirksamen Verteidigung gewährleistet ist. Zu diesen Hilfestellungen gehört auch der Hinweis auf das Angebot betreffend die Pikettliste. Daneben sollen und dürfen in den Unterlagen jedoch auch andere Behelfsmöglichkeiten angeführt werden. Von einer Schaffung einer Rangliste oder einer Hierarchie unter den einzelnen Kriterien rät die Fachkommission ab.

Unbestritten ist auch, dass mit diesen Leitplanken gewährleistet werden muss, dass die im Kanton Baselland als Strafverteidiger zugelassenen Anwälte im Rahmen der Mandatierungen durch die Staatsanwaltschaft jeweils in gleichem Masse berücksichtigt werden und niemand

eine bevorzugte Behandlung erfährt. Tatsächlich besteht eine gewisse Gefahr, dass die Staatsanwaltschaft – soweit die beschuldigte Person nicht selbst um die Mandatierung besorgt ist – geneigt sein könnte, in vielen Fällen, insbesondere in den rechtlich und tatsächlich komplexeren, diejenigen Anwälte einzusetzen, die die Verfahren nicht durch das Ergreifen von Rechtsmitteln zusätzlich erschweren. Die Fachkommission hält fest, dass in Pikettfällen oder anderweitigen behördlichen Einsetzungen von amtlichen Mandaten auch als aufsässig und hartnäckig empfundene Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger zum Zug kommen müssen. Um die Sicherstellung einer ausgewogenen amtlichen Mandatierung zu überprüfen hat die Fachkommission seitens der Staatsanwaltschaft wie auch des Anwaltspiketts verschiedene Unterlagen und Materialien eingeholt. Zunächst wurde bei der Staatsanwaltschaft eine Zusammenstellung der in der Zeitspanne vom 1. Januar 2020 bis 31. September 2020 bei Haftfällen eingesetzten Anwältinnen und Anwälte der Ersten Stunde angefordert. Zusätzlich wurde eine Auflistung der im Jahre 2020 eingesetzten Strafverteidiger – sortiert nach fallführendem Staatsanwalt – einverlangt. Bei der Durchsicht der letztgenannten Liste fiel der Kommission auf, dass gewisse Anwälte und Anwältinnen im Jahr 2020 mehr als 5-mal mandatiert wurden. Hinsichtlich diesen gehäuft auftretenden Verteidigungen bat die Fachkommission die Staatsanwaltschaft um eine Präzisierung und weitere Abklärung, wie oft die fraglichen Personen in den letzten 2 Jahren als Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger eingesetzt wurden und gemäss welchen Kriterien die jeweiligen Mandatierungen erfolgten. All diese Informationen und Unterlagen wurden schliesslich mit der beim Verein Pikett Strafverteidigung eingeholten Pikettliste für das Jahr 2020 abgeglichen.

Als Erkenntnis dieser umfangreichen Abklärungen ist festzuhalten, dass bestimmte Anwältinnen und Anwälte in den letzten zwei Jahren von der Staatsanwaltschaft in Pikettfällen oder Konstellationen von notwendiger Verteidigungen vermehrt mandatiert wurden. In den überwiegenden Fällen konnte die Staatsanwaltschaft diese Anhäufung mit einigermaßen nachvollziehbaren Begründungen erklären: So etwa mit dem Umstand, dass der besagte Anwalt in früheren Verfahren bereits den betroffenen Mandaten vertreten hatte oder damit, dass der Beschuldigte bei der Mandatierung ausdrücklich die Einhaltung spezifischer Kriterien verlangte, die auf den entsprechenden Strafverteidiger zuträfen. Auch wenn damit kein systematisches Bevorzugen von gewissen Lieblingsanwälten ausgemacht werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass eine gehäufte amtliche Einsetzung von bestimmten Anwältinnen und Anwälten aus wettbewerbsrechtlicher Sicht möglichst zu vermeiden ist. Die Fachkommission regt deshalb an, dass die zuständige Fachstelle die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft mittels der verfügbaren Informationskanäle – wie etwa durch InfoStawa – regelmässig auf die Wichtigkeit einer gleichmässigen Verteilung der Verteidigungen in Pikettfällen oder bei Vorliegen einer Konstellation einer amtlichen Verteidigung aufmerksam macht. Ausgenommen sind hiervon

selbstverständlich diejenigen Fälle, in welchen die Beschuldigten selbst einen Wunschverteidiger bestimmt haben.

Schliesslich hat die Durchsicht der vom Verein Pikett Strafverteidigung eingeholten Liste zu Tage geführt, dass einige Anwältinnen und Anwälte auf der Pikettliste vermerkt sind, die bekanntermassen keine Straffälle übernehmen, sondern deren Spezialgebiet in anderen Rechtsgebieten liegt. Dass die Telefonnummern dieser Anwälte dennoch auf der Liste auftreten, erklärt sich damit, dass diese Personen als Platzhalter für ihre Bürokollegen und Bürokolleginnen fungieren. Dieses Vorgehen wurde von einzelnen befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gegenüber der Fachkommission denn auch bestätigt. Diese institutionalisierte Mandatsakquise von einzelnen Anwaltskanzleien erscheint gegenüber kleineren Büros, die über keine als Platzhalter einsetzbaren Bürokollegen verfügen, wenig solidarisch und aus standesrechtlicher Sicht diskutabel. Überdies ergab die Überprüfung der Anwaltsliste auch, dass bestimmte Verteidigerinnen und Verteidiger weitaus häufiger auf der Liste vertreten sind als andere Rechtsvertreter. Diese ungleichsame Verteilung mag mit der persönlichen Verfügbarkeit der einzelnen Personen zusammenhängen. Andererseits wird durch diesen Umstand auch verdeutlicht, dass selbst eine allfällige Verbindlicherklärung der Pikettliste, welche in personeller Hinsicht nicht gleichartig zusammengesetzt ist, für eine gerechtere Verteilung von amtlichen Mandaten keine Gewähr bieten könnte. Es bleibt dabei: Das Anwaltspikett bildet im Rahmen von Einsetzungen von Verteidigungen der Ersten Stunde beziehungsweise von amtlichen und notwendigen Verteidigungen in anderen Konstellationen eine grosse Hilfeleistung, welche für sich aber weder verbindlich sein kann, noch als alleiniges Kriterium fungieren darf.

4.7 Buchhaltung, Inkasso, Budgetprozess und IKS

Als weiterer Schwerpunkt hat sich die Fachkommission im Rahmen der Inspektion mit den Themen Buchhaltung, Inkasso, Budgetprozess und IKS auseinandergesetzt. Nebst der Ersten Staatsanwältin Angela Weirich und dem Leitenden Staatsanwalt Roland Hochuli, die gemeinsam für das Finanzwesen der Staatsanwaltschaft zuständig sind, hat die Fachkommission auch ein Gespräch mit Eveline Balmer, der Leiterin der Buchhaltungsabteilung, geführt.

Auch wenn die Fachkommission hinsichtlich der inspizierten Prozesse einen guten Eindruck gewinnen konnte, ist gleichsam anzumerken, dass im Bereich der Finanzen diverse Vorgaben des Kantons bestehen, welche den effektiven Spielraum der Staatsanwaltschaft begrenzen.

Mit Blick auf diese kantonalen Richtlinien ist zunächst festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, wie andere Dienststellen der Sicherheitsdirektion, über ein eigenes Budget verfügt, welches einen Teil des Gesamtbudgets der Direktion bildet. Roland Hochuli und Angela Weirich sitzen jährlich mit der Direktionskontrolle sowie dem Personalbereich zusammen und gehen das von der Regierung vorgegebene Budget durch, wobei bei dieser Gelegenheit das Einbringen von gewissen Anpassungen möglich ist. Ein effektiver Spielraum besteht jedoch einzig im Personalbereich; die übrigen Budgetpositionen sind – wie die Räumlichkeiten der Strafverfolgung – entweder vorgegeben oder – wie die Untersuchungskosten – nicht steuerbar. Auch die Quartalsabschlüsse werden nicht von der Staatsanwaltschaft selbst getätigt, sondern durch die Finanzverantwortlichen der Sicherheitsdirektion vorgenommen. Der von der Direktion erstellte Quartalsabschluss fungiert sodann als Grundlage, um die einzelnen Kontogruppen auf der Ebene Staatsanwaltschaft anzusehen und etwaige Abweichungen zur Budgetierung zu überprüfen.

Ebenfalls beschränkte Einflussmöglichkeiten bestehen im Bereich des internen Kontrollsystems, welches gegenwärtig einzig den Finanzbereich abbildet. Die IKS-Prozesse der Staatsanwaltschaft – welche sowohl die Dokumentation, das Monitoring wie auch das Reporting angeht – basieren wiederum allesamt auf kantonalen Vorgaben. Durch diese Vorgaben werden gewisse Standards für verbindlich erklärt, wobei die Staatsanwaltschaft für die einheitliche Umsetzung besorgt sein muss. Überdies werden die Prozesse von den IKS-Verantwortlichen des Kantons jährlich überprüft und bei Bedarf Anpassungen vorgenommen. Ausserdem werden die Abläufe auch regelmässig von der Finanzkontrolle angeschaut. Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft ist demnach nicht frei, darüber zu entscheiden, mit welchen technischen und organisatorischen Vorkehrungen sie die Abwehr von finanziellen Risiken gewährleisten möchte. All diese verbindlich vorgegebenen Prozesse betreffen jedoch – wie bereits angemerkt – einzig den Finanzbereich. Über das Gesagte hinaus gibt es nach Ansicht der Fachkommission jedoch auch Risiken, die in anderweitigen Bereichen zu liegen kommen – sei es in organisatorischen Abläufen oder im Rahmen der von der Staatsanwaltschaft nicht direkt kontrollierbaren Gefahren in der Form der Höheren Gewalt. Die Fachkommission regt deshalb an, innerhalb des Projekts Stawa 2022Plus die Aufnahme von finanzunabhängigen operativen Risiken – wie etwa Epidemien, Naturkatastrophen, IT-bezogene Risiken oder kurzfristige Ausfälle von fallführenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten – in ein internes Kontrollsystem zu prüfen, wobei diesbezüglich die Erkenntnisse aus der gegenwärtigen Pandemie einzubeziehen sind.

Hinsichtlich der Buchhaltungsabteilung ist schliesslich anzumerken, dass diese insgesamt 6 Mitarbeitende sowie einen WMS-Praktikanten, dessen Tätigkeit jeweils für ein 1 Jahr befristet ist, umfasst, was insgesamt 690 Stellenprozenten entspricht. Als Leiterin der Abteilung ist Eveline Balmer für die Rückforderungen von Honoraren von amtlichen Verteidigern, die Verantwortung für die Kasse, die Kontrolle und Freigabe von Zahlungen, die Widerrufe von bedingt ausgesprochenen Geldstrafen und deren Inkasso sowie für die Organisation der Arbeitsabläufe zuständig. Was die Arbeitsabläufe anbelangt, wurde von der Abteilungsleiterin ein ausführliches Handbuch verfasst, in welchem die fraglichen Prozesse minutiös abgebildet werden. Die Fachkommission hält fest, dass es sich beim besagten Handbuch um ein ausgezeichnetes Arbeitsinstrument handelt, welches nicht nur die Abläufe detailliert zusammenfasst, sondern auch sicherstellt, dass die Ressourcen sinnvoll eingesetzt werden.

Insgesamt ist der Staatsanwaltschaft, soweit für die Fachkommission überprüfbar, im gesamten Finanzbereich ein gutes Zeugnis auszustellen.

4.8 Einhaltung des Beschleunigungsgebots und Belastungssituation

Ungeachtet der im Rahmen der diesjährigen Inspektion vorrangig nachgegangenen Themenbereiche beinhaltet die Überprüfung der Einhaltung des Beschleunigungsgebots sowie der Fallbelastung einen eigentlichen Dauerauftrag der Aufsicht der Fachkommission. Mit Blick auf die Fallbelastung ist das Jahr 2020 insofern als speziell zu bewerten, als dass die Situation um die weltweite Corona-Pandemie einen beträchtlichen Einfluss auf die Belastungssituation der Staatsanwaltschaft ausübte. So gingen insbesondere ab dem zweiten Quartal 2020 – wie nachstehend noch auszuführen sein wird – bedeutend weniger Fälle bei der Staatsanwaltschaft ein. Dieser Fallrückgang ist jedoch nicht einzig und allein als Folge der Pandemie, sondern als Fortsetzung einer bereits länger anhaltenden Tendenz zu werten. So lässt sich anhand der Fallzahlen der letzten beiden Jahre erkennen, dass schon im Jahr 2019 5'708 Fälle weniger als im Vorjahr verzeichnet werden konnten, was einem Rückgang von 15.6 Prozent entspricht. Diese gesunkenen Falleingänge beeinflussten auch die Erledigungszahlen des Jahres 2019, was sich in einem Rückgang von 5'567 Fällen niederschlug.

Mit der aktuellen Situation um die Corona-Pandemie hat sich diese Entwicklung in jeglicher Hinsicht akzentuiert. Im Lichte der per Stichtag vom 9. Oktober 2020 eingeholten Fallstatistiken zeigt sich, dass im Jahr 2020 nochmals knapp 7'000 Fälle weniger als im Vorjahr eingingen (22'109 Fälle im Jahr 2020 zu 29'058 Fälle im Jahr 2019), wobei dieser Rückgang sowohl

die Kategorie der Verbrechen und Vergehen (5'984 Fälle im Jahr 2020 zu 7'019 Fälle im Jahr 2019) wie auch jene der Übertretungen (16'125 Fälle im Jahr 2020 zu 22'039 Fälle im Jahr 2019) in gleichem Masse anbetrifft. Per gleichem Stichtag waren bei der Staatsanwaltschaft sodann 5'491 Fälle hängig, was im Vergleich zum Vorjahr (7'057 Fälle) einem Rückgang von insgesamt 1'566 Fällen entspricht, wobei sich diese Tendenz sowohl bei den Verbrechen und Vergehen (-449) wie auch bei den Übertretungen (-1'117) niederschlug. Im Lichte des Gesagten wäre zu erwarten gewesen, dass die Staatsanwaltschaft die aus dem Fallrückgang frei werdenden Ressourcen zum Abbau von diversen Pendenzen und Altlasten hätte nutzen können. Letzteres war denn auch tatsächlich der Fall, jedoch nicht in dem von der Fachkommission erhofften Umfang. Vielmehr ist festzustellen, dass die Erledigungszahlen per obgenanntem Stichtag (13'210 erledigte Fälle) im Vergleich zum Vorjahr (17'652 erledigte Fälle) massiv zurückgingen (-4'442 Fälle). Für die Fachkommission ist diese Entwicklung schwer nachzuvollziehen; sie lässt sich in diesem Umfang auch nicht mit dem aufgrund der Pandemie-Situation angefallenen Zusatzaufwand erklären. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Belastungssituation der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft per Stichtag vom 8. Oktober 2020 im Vergleich zu den Vorjahren als gesamthaft deutlich entspannter präsentierte.

Diese Entwicklungen spiegeln sich letztlich auch in den Fallzahlen der einzelnen Hauptabteilung wieder. Interessant ist mit Blick auf die drei Allgemeinen Hauptabteilungen zunächst die Feststellung, dass alle drei Abteilungen per genanntem Stichtag im Jahr 2020 ungefähr gleichviele Falleingänge zu verzeichnen hatten (HA 1: 1'250, HA 2: 1'141, HA 3: 1'082). Demgegenüber konnten die Hauptabteilungen 1 (1'276 erledigte Fälle) und 3 (1'533 erledigte Fälle) deutlich mehr Fälle erledigen, als dies in der Hauptabteilung 2 (998 erledigte Fälle) möglich war. Die Gründe für die Unterschiede in der Performance sind für die Fachkommission nicht gänzlich erklärbar, mögen jedoch teilweise auf die von der Kommission bereits mehrfach bemängelte nicht aussagekräftige Fallfassung der Staatsanwaltschaft zurückgeführt werden. Ebenfalls auffällig ist der Umstand, dass derzeit einzig die Hauptabteilung 1 priorisierte Fälle aufweist. Anlässlich der Inspektionsgespräche wurde als mögliche Erklärung für diesen Umstand angeführt, dass zwischen den Leitungsebenen der drei Abteilungen allenfalls divergierende Auffassungen bestünden, wann ein Fall zu priorisieren sei. Die Fachkommission stellt fest, dass sich im Hinblick auf die unterschiedlichen Fallzahlen wie auch die uneinheitlich gelebte Praxis hinsichtlich der Priorisierung von Fällen fraglich ist, inwiefern das Konzept von drei Allgemeinen Hauptabteilungen wirklich als sinnvoll und effizient erscheint. Die Staatsanwaltschaft wird längerfristig kaum darum herumkommen, eine Zusammenführung der Allgemeinen Abteilungen zu prüfen.

Wie bereits angesprochen ist einzig bei der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität im Jahr 2020 keine Abnahme der Fallbelastung auszumachen, was sich unter anderem mit der neu geregelten Zuständigkeit betreffend die Covid-Kreditbetrugsfälle erklären lässt.

Angesichts der obgenannten Zahlen erstaunt es nicht, dass die Staatsanwaltschaft die jeweiligen Leistungsaufträge zur Einhaltung des Beschleunigungsgebots in den Jahren Jahr 2019 sowie 2020 ohne Probleme erfüllen konnte.

In Anbetracht der in den letzten beiden Jahren konstant zurückgegangenen Falllast, welche nicht allein auf die Pandemiesituation zurückgeführt werden kann, stellt sich die Frage, inwieweit die derzeitige grosszügige Dotation der Staatsanwaltschaft noch sachgerecht erscheint. Diese Frage erweist sich insbesondere dann als vordringlich, sollte sich die rückläufige Tendenz der Falleingänge in Zukunft bestätigen und überdies, wie es im Rahmen des Schnittstellenprojekts offenbar geplant ist und im Übrigen auch dem Ansinnen des Gesetzgebers entspricht, eine Verschiebung von Aufgaben der Staatsanwaltschaft an die Polizei betreffend das Ermittlungsverfahren vorgesehen sein. Auf jeden Fall sind die weiteren Entwicklungen der Belastungssituation – insbesondere nach Beendigung der Pandemie-Lage – zu beobachten und gegebenenfalls geeignete Massnahmen zu ergreifen. Letztere könnten etwa darin bestehen, weggefallene Stellenprozente vorerst vakant zu lassen oder einen Ressourcentransfer von weniger ausgelasteten Abteilungen hin zur Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität oder zur Polizei zu prüfen. Damit diese Diskussion auch effektiv geführt wird, empfiehlt die Fachkommission, die angemessene Dotation im Rahmen des Projekts Stawa 2022Plus wie auch des Schnittstellenprojekts (Organisationsüberprüfung Staatsanwaltschaft – Polizei; Analyse der Schnittstellen) zu prüfen.

5. Empfehlungen

Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat die folgenden Empfehlungen für Massnahmen gemäss § 5 Abs. 5 EG StPO:

1. Es sei im Rahmen des Projekts Stawa 2022Plus die Aufnahme von verschiedenen finanzunabhängigen operationellen Risiken wie etwa Epidemien, Naturkatastrophen, IT-bezogene Risiken oder kurzfristige Ausfälle von fallführenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in ein internes Kontrollsystem zu prüfen, wobei diesbezüglich die Erkenntnisse aus der gegenwärtigen Pandemie-Situation einzubeziehen seien.
2. Es sei die Neuregelung der Stellvertretung der Ersten Staatsanwältin beziehungsweise des Ersten Staatsanwalts im Zusammenhang mit dem Wechsel der Dienststellenleitung zu prüfen und bis spätestens Ende 2021 eine tragfähige Lösung zu präsentieren.
3. Es sei die Schaffung eines gemeinsamen Projekts zwischen der Polizei sowie der Staatsanwaltschaft zu prüfen; dies mit dem Ziel, die Dauer von IT-Spiegelungen inskünftig zu verkürzen.
4. Es seien geeignete Massnahmen zu treffen, um das sich noch in der Initialisierungsphase befindliche Projekt «Kompetenzzentrum Urteilsvollzüge» voranzubringen.
5. Es seien nebst dem Hinweis auf die Pikettliste des Vereins Pikett Strafverteidigung die Aufnahme weiterer Hilfsmittel und Leitplanken, die für die Sicherstellung einer wirksamen Verteidigung Gewähr bieten und eine einheitliche Praxis sicherstellen, in die Unterlagen der «Fachstelle für amtliche Mandate und Entschädigungen» zu prüfen.
6. Es sei im Rahmen des Projekts Stawa 2022Plus sowie des Schnittstellenprojekts die angemessene Dotation der Staatsanwaltschaft zu überprüfen.

Wir danken für das Vertrauen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

**Fachkommission Aufsicht
über Staatsanwaltschaft und
Jugend-anwaltschaft
Basel-Landschaft**



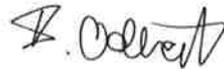
Fürspr. Rolf Grädel, Präsident



Prof. Dr. iur. Monika Roth



lic. iur. Dora Weissberg



Fabian Odermatt, MLaw, Aktuar